

Zustellungsurkunde

21.1A-1711.0/3-6/23

**Landratsamt Nürnberger Land
Immissionsschutz**

ECKA Granules Germany GmbH
z. Hd. Herrn Geschäftsführer
Barton White
Eckastrasse 1
91235 Velden

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Lankes	k.lankes@nuernberger-land.de	950-6218	950-7218	Nr. 228	19.07.2023
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.1A-1711.0/3-6/23				17.04.2023	

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
ECKA Granules Germany GmbH, Eckastrasse 1, 91235 Velden
Antrag auf wesentliche Änderung durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in Haus B sowie
Lärminderungsmaßnahmen im Werk Velden
Fl.Nrn. 1285-1290, 1292, 1293 Gemarkung Velden**

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen (Ausfertigung 2)
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

- 1.1 Der Firma ECKA Granules Germany GmbH, Eckastrasse 1, 91235 Velden, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs des Anlagenteils Haus B durch Umstellung auf einen 3-Schicht-Betrieb sowie zur Ausführung baulicher Lärminderungsmaßnahmen

auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1285 der Gemarkung Velden unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralex 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Betriebsumstellung bzw. der Errichtung der neuen Anlagenkomponenten begonnen wurde oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.3 Der 3-Schicht-Betrieb ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land hinsichtlich der zu erstellenden Lärminderungsmaßnahmen erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden mit Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Nürnberger Land versehenen Antragsunterlagen (Ausfertigung 2) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1 Immissionsschutzrechtlicher Antrag eingegangen am 17.04.2023 i.d.F. vom 02.05.2023 mit

Nr.	Plan/Unterlagen	Stand
1	Antragsschreiben mit Inhaltsverzeichnis	12.04.2023
2	A0 Genehmigungsantrag (Formular)	12.04.2023
3	A1 Unterlagen UVP-Prüfung	12.04.2023
4	A2 Anlagenbeschreibung (Text)	12.04.2023
5	A3 Gefahrenquellenanalyse	12.04.2023
6	A4_1 bis A4_4 Schallgutachten mit Anlagen	12.04.2023
7	A5_1 bis A5_4 Schalltechnische Maßnahmen	12.04.2023
8	A6 Ausgangszustandsbericht	12.04.2023
9	A7_1 Immissionsprognose, A7_2 Messbericht2021, A7_2Lageplan	12.04.2023
10	A8 Unterlagen Umweltmanagement	12.04.2023
11	A9 Unterlagen 42. BImSchV	12.04.2023
12	A10 Unterlagen FFH	12.04.2023
13	A11 Topographische Karte	12.04.2023
14	A12_1 bis A12_4 Unterlagen Stellplatznachweis	12.04.2023 02.05.2023
15	A13_1 bis A13_2 Unterlagen Lageplan	12.04.2023
16	A14 Maschinenaufstellungsplan	12.04.2023
17	Pläne Haus B: UG, EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	12.04.2023
18	Anlagen-Kurzbeschreibung	25.04.2023
19	Parkplatzplan 1:100 unterschrieben	02.05.2023

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen unter Nr. 2.1 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Anlagen-/Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

3.1.1 Alle zur genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und sind in ihren Festsetzungen weiter zu beachten soweit in diesem Bescheid nicht anderes verfügt ist.

3.1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Nachträgliche Auflagen sind demnach möglich, wenn hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Auflagen aus dem Erstbescheid vom 10.02.2003 (Az. 21.1-172/01-59/02 Fr-001) gelten entsprechend fort.

3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1

Die Auflagen zur Luftreinhaltung aus der Entscheidung vom 10.02.2003 (Az. 21.1-172/01-59/02 Fr-001) und den hierzu ergangenen Entscheidungen (Änderungsgenehmigungen) gelten fort soweit nicht vorliegend im Rahmen der TA-Luft 2021 eine Anpassung unter 3.2.2.2 und 3.2.2.3 vorgenommen wird.

3.2.2.2

Erstmals 2024 und in der Folge nach Ablauf von jeweils einem Jahr sind durch Messung eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse an den Emissionsstellen der Schmelzen und der Raumabsaugung im Haus B wiederkehrend nachzuweisen.

3.2.2.3

Die Messungen sind zukünftig entsprechend den Anforderungen der TA-Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen. Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte in der nach der TA-Luft 2021 vorgegebenen Form zu erstellen. Der jeweilige Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich in elektronischer Form vorzulegen.

3.2.3 Lärmschutz

3.2.3.1

Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) sind zu beachten.

3.2.3.2

Die Lärmanforderungen aus dem Bebauungsplan der Stadt Velden Industriegebiet „Velden-Nord“ sind auch beim Nachtbetrieb entsprechend einzuhalten. Die bestehenden Immissionsfestlegungen aus der Entscheidung vom 10.02.2003 (Az. 21.1-172/01-59/02 Fr-001) und den hierzu ergangenen Entscheidungen (Änderungsgenehmigungen) gelten entsprechend fort.

3.2.3.3

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung IBAS Bayreuth Nr. 2011710-b02 in der Endfassung vom 22.12.2022 ist Bestandteil des Bescheids. Die darin für den Nachtbetrieb der Schmelzanlagen notwendigen Maßnahmen sind vor Beginn der Nachtbetriebsweise entsprechend umzusetzen.

3.2.3.4

Die Zyklonenpaare der Schmelzlinien (1-4) sind mit entsprechenden Schalldämmhauben zu versehen (mit Schalldämmpanelen zu umkleiden). Es ist eine 2,9 m hohe absorbierende Schirmwand auf der gesamten Länge der Zykclone auf der Südseite des Hauses B entsprechend den eingereichten Plänen (ca. 24 m) zu errichten.

3.2.3.5

Der Ventilator der Linie 1 ist auszutauschen und durch einen Ventilator mit reduziertem Schallpegel entsprechend der Linie 4 zu ersetzen.

3.2.3.6

Sämtliche Türen, Tore und Fenster zu lärmintensiven Betriebseinrichtungen sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.

3.2.3.7

Alle lärm erzeugenden Maschinen, Aggregate und Anlagenteile (z.B. Lüftungsanlagen) sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.

3.2.3.8

Körperschallabstrahlende Maschinen, Aggregate und Anlagenteile (z.B. Kompressoren) sind schwingungsisoliert aufzustellen, sodass Körperschallabstrahlungen nicht entstehen können.

3.2.3.9

Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen ist durch eine Abnahmemessung innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle vornehmen zu lassen. Die Ermittlung der Geräuschmissionen ist nach TA-Lärm vorzunehmen. Das Ergebnis der Abnahmemessung ist der Genehmigungsbehörde umgehend elektronisch vorzulegen.

3.3 **Baurecht**

Bis zur Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme muss der Bauaufsichtsbehörde ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen werden.

3.4 **Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz)**

3.4.1 Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiternehmer ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeitszeit festzulegen.

3.4.2 Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma ECKA Granules Germany GmbH als Antragstellerin zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid werden eine Gebühr von **2.300,00 €** und ein Auslagenbetrag in Höhe von **755,59 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Antrag

- 1.1 Die ECKA Granules Germany GmbH (Antragstellerin) betreibt am Standort 91235 Velden, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetall-Pulvern durch Schmelzen und Verdüsen. Im 2003 erstgenehmigten Anlagenteil Haus B befindet sich die Schmelz- und Verdüsanlage für Kupfer, Zinn, Bronze und Messing (Kupfer- und Kupferlegierungsgrieß) nebst Nebeneinrichtungen mit einer genehmigten Schmelzleistung von < 35 Tonnen/Tag (t/d) und einem genehmigten 2-Schicht-Betrieb. Die Anlage besteht aus 4 Verdüsungslinien.
- 1.2 Mit Schriftsatz vom 12.04.2023 hat die Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage beantragt.

Beabsichtigt wird die Umstellung des genehmigten 2-Schicht-Betriebs auf einen 3-Schicht-Betrieb (mo-fr 00:00 Uhr - 24:00 Uhr; sa 0:00 Uhr – 22:00 Uhr) werktags wobei aus technischen Gründen lediglich 3 der 4 genehmigten Verdüsungslinien parallel betrieben werden können. Die maximale Schmelzleistung erhöht sich hierdurch auf < 52,8 t/d. Der Antrag beinhaltet zudem weitere Maßnahmen zur Schallreduzierung (Einhausung Laufsteg im Bereich der Zyklone, Austausch von Gebläseaggregaten, Installation von Schalldämpfern an Zu- und Abluftöffnungen).

Im Rahmen der Antragstellung wurden folgende immissionsschutzrechtlich relevanten Gutachten bzw. Erkenntnisse vorgelegt:

- Schalltechnische Emissionsmessungen und Ausbreitungsberechnungen (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, 24.08.2022)
- Ausgangszustandsbericht (AZB; LGA GmbH, 24.06.2022)
- Emissionsmessungen mit Messplan (LGA GmbH, 18.10.2021)

Die Rahmen der Gutachten wurden vor Erstellung mit dem zuständigen Umweltschutzingenieur am Landratsamt Nürnberger Land soweit notwendig abgesprochen.

2. Anlagen-/Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die genehmigte Kupferschmelze besteht aus 4 Verdüsungslinien, unterteilt in Chargierstation, Schmelz- und Warmhalteöfen, Verdüsung mit Bunker, Verrohrung, Zyklon und Filteranlagen, Siebstationen, den Bereichen Mischen und Abpacken und der sogenannten Raumabsaugung zum Absaugen und Reinigen von Rauchen, die beim Schmelzprozess entstehen.

Es können maximal die 4 vorhandenen Schmelzöfen und zugleich maximal 3 Verdüsungslinien in Betrieb sein, da Schmelzöfen 2 und 3 gleichzeitig benötigt werden zum Betrieb von entweder

Verdüsungslinie 2 oder 3. Das Schmelzen erfolgt in Induktionsöfen. Neben Kupfer werden auch diverse Cu-Legierungen wie Messing und Zinnbronzen erschmolzen. Die Schmelztemperaturen liegen zwischen 1.000 °C und 1.300 °C. Die Nichteisen-Metalle (Cu, Sn, Zn, V-CuP) und diverse Legierungsbestandteile (wie z.B. Ni) liegen in Barren oder als Stückgut (v.a. bei Cu) vor und werden entsprechend der gewünschten Legierung chargiert. Flussmittel bzw. Deoxidationsmittel wie z.B. V-CuP werden zur Schmelzbehandlung verwendet.

Die Schmelzöfen fassen bis zu 500 kg an Schmelze. Nach dem Aufschmelzen wird die Schmelze in sogenannte ölbefeuerte Warmhalteöfen übergeben, welche eine Bohrung / Öffnung besitzen. Aus dieser Bohrung fließt die Schmelze als geführter Strahl heraus welcher mit Pressluft verdüst wird. Die Schmelze wird hierbei in Tröpfchen zerrissen und in einen Bunker zerstäubt. Hierbei erstarren die Schmelztröpfchen zu Metallpulver.

Das auf ca. 200 °C abgekühlte Metallpulver wird von den Bunkern pneumatisch mittels eines Gebläses abgesaugt und der pulverhaltige Abluftstrom über einen Zyklon und Filter geleitet. Im Zyklon wird das Metallpulver abgeschieden und im Filter verbleibender Metallstaub aus dem Abluftstrom auf den nach TA-Luft geforderten Cu-Grenzwert <1mg/Nm³ gereinigt. Abschließend wird die Abluft der Produktabsaugung über den Kamin in die Atmosphäre abgeleitet.

Die in den Filtern abgeschiedenen Stäube werden in dichtschießenden Containern gesammelt. Das in den Zyklonen abgeschiedenen Metallpulver wird über eine Förderrinne in eine geschlossene, staubfrei arbeitende Siebmaschine gefördert. Die Siebfractionen werden in Containern aufgefangen und zwischengelagert.

Die Abgase / Rauche aus den Feuerungen der Warmhalteöfen und den Schmelzöfen werden von der sogenannten Raumabsaugung erfasst / abgesaugt, in einem Filter die Inhaltsstoffe auf kleiner zugelassenem Grenzwert abgeschieden und abschließend die Abluft über den Kamin in die Atmosphäre abgeleitet. Die Abluft der 4 Produktabsaugungen und der Raumabsaugung nach Kamin wird kontinuierlich überwacht.

Neben der Umstellung auf den o.g. 3-Schicht-Betrieb werden folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Schallbelastung umgesetzt:

- Einhausung Laufsteg im Bereich der Zyklone mit Schalldämmpanelen und Austausch der Trapezblecheinhausung der 4 Zyklonpaare (Cu1 – 4) durch Schalldämmpaneele
- Austausch der Gebläse durch Gebläse mit reduziertem Schallpegel, vergleichbar mit dem bereits für Cu4 ausgetauschtem Gebläse

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1 Verfahrensbeteiligungen

Bereits im Scoping-/ Vorverfahren ab 21.12.2021 erfolgten fachliche Überprüfungen einzelner Antragsbestandteile. Ab dem 20.04.2023 erfolgte hinsichtlich des zuletzt gestellten Antragsumfanges eine abschließende Vorprüfung des Antrags durch die Fachstellen für Technischen Umweltschutz und das SG Baurecht. Im nachfolgenden Zeitraum wurden in Absprache der Antragstellerin mit den Fachstellen nochmals Unterlagen ergänzt und nachgebessert.

Im Genehmigungsverfahren zum am 17.04.2023 eingereichten Antrag i. d. F. vom 02.05.2023 wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV am 05.05.2023 die im Landratsamt Nürnberger Land zuständigen Fachstellen für Immissionsschutz und Baurecht, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft sowie der Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land beteiligt. Ebenfalls um Stellungnahme gebeten wurden die Stadt Velden und das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Mittelfranken.

Folgende Stellungnahmen betroffener Fachstellen und Behörden liegen vor und wurden – soweit inhaltlich relevant – in der Entscheidung gewürdigt:

Fachstelle/Behörde	Aktenzeichen	Stellungnahme vom
Gewerbeaufsichtsamt	BS 3391/2023-N	09.05.2023
FKS Wasserwirtschaft	21.2C / Boe	10.05.2023
SG 23.1/23.2 Baurecht	B-2022-77-4	26.04.2023/ 17.07.2023
Immissionsschutz	21.1B-Sa	20.04.2023/ 10.07.2023
Kreisbrandrat	KBR-BimSchG Velden- ECKA-075-23-HH	24.05.2023
Stadt Velden	-	07.07.2023

Aus Sicht der Stadt Velden ist vorliegend die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht nötig.

3.2 UVPG – Allgemeine Vorprüfung

Das Vorhaben ist der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für das Vorhaben war deshalb eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 9 Abs. 2, Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat nach entsprechender Prüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Prüfung nicht besteht.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen zu veröffentlichen sind. Dies ist durch das UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) geschehen. Im UVP-Portal Bayern sind auch „negative Vorprüfungen“ zu erfassen und im öffentlichen Teil des UVP-Portal Bayern einzustellen. Über die getroffene Feststellung wurde die Öffentlichkeit daher entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG am 24.05.2023 durch Bekanntgabe im UVP-Portal informiert.

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

- 3.3.1 Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BImSchV am 05.05.2023 im Amtsblatt Nr. 9 sowie am gleichen Tag auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land unter <https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen> der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen sowie die im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen in der Zeit von Montag, 08.05.2023, bis einschließlich Mittwoch, 07.06.2023, an folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Landratsamt Nürnberger Land Waldluststr. 1 Zimmer 227 91207 Lauf a. d. Pegnitz	Stadt Velden Bürgerbüro Marktplatz 9 91235 Velden
---	--

Es standen während der Auslegung Kurzbeschreibungen zum Vorhaben zur Verfügung, die interessierten Dritten gem. § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV auf Wunsch überlassen werden konnten.

Die ausliegenden Unterlagen waren in der Zusammenschau der einzelnen Antragsunterlagen ausreichend zur Beurteilung einer etwaigen Betroffenheit durch Dritte. Weitere in diesem Zusammenhang entscheidungserhebliche sonstige Unterlagen wurden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in das Verfahren eingebracht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich Freitag, 07.07.2023, schriftlich unter den o. g. Adressen beim Landratsamt Nürnberger Land und bei der Stadt Velden sowie elektronisch unter immissionsschutz@nuernberger-land.de erhoben werden.

3.3.2 Erörterungstermin

Der im Rahmen der Bekanntmachung am 05.05.2023 auf den 28.07.2023 festgelegte Erörterungstermin (Amtsblatt Nr. 9) erübrigte sich mangels erhobener Einwendungen und konnte durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 am 14.07.2023 abgesagt werden.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hinsichtlich der bestehenden Anlage „Haus B“ ist § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in Haus B sowie ergänzende Lärminderungsmaßnahmen) bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG).

2.1 **Genehmigungspflicht**

- 2.1.1 Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist erforderlich, wenn das Vorhaben – wie vorliegend – den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG erfüllt, es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt und diese länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben wird. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. BImSchV ergangen.

Die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage unterfällt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

- 2.1.2 Es handelt sich vorliegend um eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage.

Die beantragte Umstellung auf den 3-Schicht-Betrieb in Haus B stellt eine Änderung des Betriebs der Anlage Haus B dar. Durch die Umstellung wird vom ursprünglichen Genehmigungsumfang abgewichen, welcher lediglich einen 2-Schicht-Betrieb abdeckt. Durch die Umstellung erhöht sich auch die bislang genehmigte Schmelzkapazität von < 35 Tonnen/Tag (t/d) wesentlich auf maximal < 52,8 Tonnen/Tag. Eine Genehmigung der Änderung wäre weiter nur dann nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Diese Voraussetzungen liegen in Anbetracht der obigen Ausführungen im vorliegenden Fall aber nicht vor.

- 2.1.3 Eine störfallrelevante Änderung i.S.v. § 16a BImSchG liegt durch die beantragten Änderungen nicht vor.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden 12. BImSchV hat die Betriebszeiterweiterung keine relevanten Auswirkungen. Eine anzunehmende Erhöhung der Lagermenge an Kupfermaterial und -pulver im Rahmen des Dreischichtbetriebs wirkt sich nicht aus. Da bereits eine Einstufung als Betriebsbereich mit den erweiterten Pflichten vorliegt und das Cu-Pulver selbst keinen relevanten Achtungsabstand auslöst, ergibt sich hier keine Änderung im betreffenden Nachbarkreis. Auch eine explizite zusätzliche Begutachtung konnte daher entfallen.

2.2 Genehmigungsverfahren

- 2.2.1 Die Änderung der bestehenden Anlage war im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen.

Die bestehende Anlage unterfällt der Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und ist konkret in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet.

Gem. § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens neben den Bestimmungen des BImSchG auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung.

- 2.2.2 Nach abgeschlossener Vorprüfung und dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen wurden am 05.05.2023 die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben und die gestellten Anträge berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Zudem wurde der Antrag am 05.05.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Nürnberger Land sowie durch Hinterlegung auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen waren im Zeitraum 08.05.2023 – 07.06.2023 sowohl beim Landratsamt Nürnberger Land wie auch bei der Stadt Velden zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG i. V. m. §§ 187 ff BGB mit Ablauf des 07.07.2023.

- 2.2.3. Einwendungen gegen das Vorhaben gingen – auch nicht verfristet – nicht ein. Der im Genehmigungsverfahren auf den 28.07.2023 festgelegte Erörterungstermin (Amtsblatt Nr. 9 vom 05.05.2023) konnte daher gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

2.3 Genehmigungsfähigkeit

2.3.1 Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Danach muss sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowohl bei der Errichtung als auch beim späteren Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- die Pflichten aus Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 BImSchG erlassen wurden, erfüllt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.2 Nach § 5 BImSchG müssen genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt durch

- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- sparsamen Umgang mit Energie (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
- Vorkehrungen für eine geordnete Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

gewährleistet wird.

2.3.3 In diesem Genehmigungsverfahren sind folgende nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnungen einschlägig und berücksichtigt worden:

- 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 12. BImSchV – Störfall-Verordnung

2.3.4 Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG sieht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) vor, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bereits in den vorgelagerten Genehmigungsverfahren zum Standort war der AZB vom 14.01.2002 Verfahrensbestandteil. Änderungen an der Situation durch eingetretene Schadereignisse o.ä. sind nicht gegeben. Dem Ausgangszustandsbericht ist nach fachlicher Einschätzung des zuständigen Umweltschutzingenieurs keine nachhaltige Vorbelastung zu entnehmen.

2.3.5 Die beantragte Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da bei Beachtung der unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die o. g. Pflichten (Nrn. 2.3.1 und 2.3.2) erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die eingegangenen Einwendungen wurden im Rahmen der Entscheidung entsprechend berücksichtigt.

3. UVPG - Allgemeine Vorprüfung

Das Vorhaben ist der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 jeweils mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Für das Vorhaben war deshalb eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 9 Abs. 2, Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Die Sichtung der eingereichten Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen ergab für das Vorhaben, dass nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden fachlichen Unterlagen zu den Bereichen Altlasten, Luftreinhaltung und Lärmschutz berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind, insbesondere auch unter Einbeziehung des Ergebnisses der im Genehmigungsverfahren 2003 durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung und der im Rahmen der im damaligen Bebauungsplanverfahren durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung, durch die vorliegenden Änderungen nicht zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen auf die Nachbarschaft sind insgesamt als sehr gering anzunehmen. Hinsichtlich der Emissionen zeigen die bestehenden Anlagen seit Jahren nur sehr geringe Emissionen. Die Zunahme der Emissionsmassenströme an Gesamtstaub durch die Erweiterung auf den 3-Schicht-Betrieb beträgt nur wenige Kilogramm pro Jahr.

Sonstige relevante nachteilige Umweltauswirkungen sind trotz der Betriebszeiterweiterung ebenfalls weitgehend auszuschließen. Hinsichtlich möglicher Lärmeinwirkungen sind durch den beantragten Nachtbetrieb und den niedrigeren Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht generell zu verneinen. Durch die nunmehr vorgesehenen zusätzlichen Lärmmaßnahmen ist durch den Nachtbetrieb eine nachteilige Auswirkung auf die Nachbarschaft immissionsschutzrechtlich jedoch nicht anzunehmen. Es ist eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte in der Regel um minus 10 dB(A) als fachlich prognostiziert gegeben. Die Einhaltung der festgelegten Teilimmissionsrichtwerte für die betroffene Nachbarschaft war konkret im Genehmigungsverfahren aufgrund fachlicher Notwendigkeit nachzuweisen.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Prüfung nicht besteht. Die Öffentlichkeit wurde über die getroffene Feststellung entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG am 24.05.2023 durch Bekanntgabe im UVP-Portal informiert.

4. Nebenbestimmungen

Es gilt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlagen eingehalten werden.

Deshalb wurden gem. § 12 BImSchG die auf der Grundlage der fachbehördlichen und gutachterlichen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in den Bescheid aufgenommen.

Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen herzustellen. Damit wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, auch bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beantragten Anlage eingehalten werden. Die unter Nr. 3 formulierten Nebenbestimmungen wurden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und fachbehördlicher Stellungnahmen in den Bescheid aufgenommen.

- 4.1 Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind zur Erfüllung des Zwecks, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen und schützenswerte Güter i. S. d. § 1 Abs. 1 BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, geeignet und erforderlich. Sie entsprechen im Übrigen auch dem Stand der Technik und stellen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, das jeweils angemessene mildeste Mittel zur Erfüllung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 3 und 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)) dar. Die Anpassung an die TA-Luft 2021 erfolgte im Benehmen mit der Antragstellerin.
- 4.2 Gemäß den einschlägigen baurechtlichen Regelungen sind bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen sind Stellplätze zu schaffen, die die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO).
- 4.3 Die Nebenbestimmungen zu den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik dienen insbesondere der Einhaltung der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) und verfolgen den Zweck, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten. Die in den Auflagen genannten Technischen Regeln konkretisieren im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann die Antragstellerin als Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten erfüllt sind und damit der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleistet ist.

5. Konzentrationswirkung

Im Rahmen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Befristung der Genehmigung

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung unter 1.2 (Alternative 1) beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Als Regelfrist wurde ein Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

Hinweise:

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden. Die weitere Frist in 1.2 (Alternative 2) beruht auf der gesetzlichen Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und stellt einen deklaratorischen Hinweis dar.

7. Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, werden vom Landratsamt Nürnberger Land nachträglich Anordnungen gemäß § 17 BImSchG über Anforderungen an die technischen Einrichtungen und den Betrieb der Anlage getroffen.

III.

1. Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) beruht auf Art. 1, 2, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) i. V. m. den in den nachfolgenden Erläuterungen angegebenen Tarifnummern und Tarifstellen des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246).
2. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren ohne UVP-Pflicht gemäß § 10 BImSchG aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.1.1.2, 1.8.2 und 1.3 des KVz.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Fachstellen und Behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt.

Laut den Angaben im immissionsschutzrechtlichen Antragschriftsatz vom 12.04.2023 fallen Investitionskosten in Höhe von 80.000,00 € an. Für Investitionskosten von bis zu 125.000,00 € ist nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.1.1.2 i. V. m. 1.8.2.1 des KVz eine Gebühr zwischen 500,00 € und 2.000,00 € festzusetzen. Vorliegend wird eine Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung i.H.v. 1.000,00 € festgesetzt.

Hinzu kommt eine Erhöhung der Grundgebühr aus der Beteiligung von Fachstellen gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2 des KVz.

Danach ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals (Immissionsschutz) und der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft verursachten Verwaltungsaufwand zu erhöhen. Für jede fachliche Stellungnahme beträgt die Erhöhung mindestens 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand wurde hinsichtlich der Prüffelder Immissionsschutz (Luft, Lärm, Abfall und Störfall/Anlagensicherheit) sowie der Stellungnahme der Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft vorliegend anhand des Zeitaufwands und nach Besoldungsgruppen gestaffelten Zeitgebühren bemessen.

<u>Stellungnahme (Prüffeld)</u>	<u>Erhöhung</u> (mindestens 250 € je Prüffeld)
Immissionsschutz (Luft)	250,00
Immissionsschutz (Abfall)	250,00
Immissionsschutz (Störfall/Anlagensicherheit)	250,00
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	250,00
	1.000,00 €

Hinzu kommt weiter nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.1 KVz eine Gebühr in Höhe von 75 % des für die baurechtliche Genehmigung anfallenden Betrags. Für den baurechtlichen Teil wurde aufgrund Tarif-Nr. 2.I.1, Tarifstelle 1.25.2 KVz eine Gebühr i.H.v. 400,00 € festgesetzt.

Der sich aus dem baurechtlichen Genehmigungsteil ergebende Gebührenanteil beträgt somit **300,00 €** (75 % aus 400,00 €).

Auflistung Einzelgebühren:

Grundgebühr	1.000,00 €
Erhöhungsbetrag	1.000,00 €
baurechtliche Gebühr	300,00 €

Insgesamt sind für das Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von **2.300,00 €** zu erheben.

3. Die im Genehmigungsverfahren entstandenen nachfolgend aufgeschlüsselten Auslagen werden nach Art. 10 KG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.3 zu Art. 61 der Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) erhoben.

Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme 09.05.2023)	<u>87,75 €</u>
Amtsblattveröffentlichungen Nr. 9 vom 05.05.2023 (Ziffer 56)	<u>664,17 €</u>
Kosten Zustellung Antragsteller	<u>3,67 €</u>
Auslagen gesamt	<u>755,59 €</u>

Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der für die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 vom 14.07.2023 (Ziffer 168) sowie für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 BImSchG noch festzusetzenden Kosten. Diese Kosten werden mit gesondertem Schreiben geltend gemacht.

Mitteilungen

1. Die Antragstellerin hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Nürnberger Land, Immissionsschutz, anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird und sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die Anzeige hat mittels des auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land bereitgestellten Online-Verfahrens (Onlineformular) zu erfolgen.
2. Beabsichtigt die Antragstellerin, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG), so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Nürnberger Land, Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Anzeige hat mittels des auf der Webpräsenz des Landkreises Nürnberger Land bereitgestellten Online-Verfahrens (Onlineformular) zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Lankes